

## **Gentechnisch verunreinigtes Saatgut künftig ganz legal auf Deutschlands Äckern?**

### **Bundesverwaltungsgericht entscheidet über Umgang mit gentechnisch verunreinigtem Saatgut**

Stand: 28.2.2012

Am 29. Februar 2012 wird das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig voraussichtlich ein Urteil fällen, das von grundsätzlicher Bedeutung für den Fortbestand einer gentechnikfreien Landwirtschaft und Lebensmittelproduktion in Deutschland ist. Es geht darum, ob künftig Saatgut, das mit für den Anbau nicht zugelassenen gentechnisch veränderten Organismen (GVO) verunreinigt ist, auf hiesigen Feldern wachsen darf oder nicht. Es geht auch darum, ob die Behörden weiter das Recht haben, den Umbruch von Feldern immer dann anzuordnen, wenn sich erst nach der Aussaat herausstellt, dass sie verunreinigt waren.<sup>1</sup>

#### **Zum Kern der Auseinandersetzung**

Bisher vertreten sowohl die Bundesländer als auch die Bundesregierung folgende Rechtsauffassung: Saatgut, das für den Anbau nicht zugelassene GMO enthält, darf nicht ausgesät werden. Begründung: Es handelt sich um nicht genehmigte Konstrukte, deren Inverkehrbringen aus Sicherheitsgründen nicht gestattet ist.<sup>2</sup> So sagt es die Bundesregierung in einer Antwort auf eine Kleine Anfrage der SPD-Fraktion. Wurde gentechnisch verunreinigtes Saatgut dennoch ausgesät – in der Regel deshalb, weil Analyseergebnisse erst nach der Aussaat bekannt wurden – müssen Bauern ihre Felder umpflügen. Sie handeln dabei auf Anordnung der jeweiligen Landesbehörden. Sobald diese Kenntnis von verunreinigten Saatgutpartien haben und ermittelt haben, wer sie erworben hat, werden die Bauern angewiesen, die entsprechenden Felder umzubrechen und mit Herbiziden zu behandeln. So soll das Risiko einer weiteren Verbreitung nicht zugelassener GMO minimiert werden.<sup>3</sup>

Saatgut, das keine Gentechnik-Kennzeichnung trägt, gilt als gentechnikfrei.<sup>4</sup> Bauern kaufen ihr Saatgut also grundsätzlich im Glauben, es sei frei von jeglicher gentechnischer Verunreinigung. Umso mehr trifft es sie, wenn sie nach der Aussaat erfahren, dass ihnen eine Saatgutfirma etwas verkauft hat, was sie nicht bestellt haben. Für Bauern ist die Anweisung zum Umbrechen ihrer Felder teuer und aufwändig. Ihnen entstehen Kosten nicht nur für den Umbruch, sondern auch

---

<sup>1</sup> Zum Gang und Stand des Verfahrens siehe

[http://www.lareda.hessenrecht.hessen.de/jportal/portal/t/1db5/page/bslaredaprod.psm1?pid=Dokumentanzeige&tsho\\_wdoccase=1&tjs\\_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=MWRE110001288%3Ajuris-r01&doc.part=L&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint](http://www.lareda.hessenrecht.hessen.de/jportal/portal/t/1db5/page/bslaredaprod.psm1?pid=Dokumentanzeige&tsho_wdoccase=1&tjs_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=MWRE110001288%3Ajuris-r01&doc.part=L&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint)

<sup>2</sup> Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dobrinski-Weiss et. al. Zur Situation der durch Saatgut-Verunreinigungen mit NK 603 geschädigten Landwirte. 11. 11. 2010. Drucksache 17/3722. Frage 2.

<sup>3</sup> Dies beschreibt das Standardverfahren. Im Fall des GMO-Mais 603 (siehe Fußnote 5) überließ das Land Brandenburg den Bauern die Entscheidung, ob sie ihre Felder umbrechen oder nicht.

<sup>4</sup> In der EU verfügen zwei gentechnisch veränderte Pflanzen über ein Anbauzulassung: der gentechnisch veränderte Mais Mon 810 von Monsanto seit 1998 und die gentechnisch veränderte Kartoffel „Amflora“ der BASF seit 2010. In Deutschland ist der Anbau des Mon 810 aufgrund von Sicherheitsbedenken seit 2009 verboten, einzig die „Amflora“ darf angebaut werden. Der Anbau jedes anderen GMO ist illegal.

für den Ernteausfall, die erneute Aussaat, für Dünge- und Pflanzenschutzmittel etc.<sup>5</sup> Ob sie entschädigt werden und wann und in welcher Höhe dies geschieht, entscheidet sich oftmals erst nach längerer rechtlicher Auseinandersetzung mit der Saatgutfirma.

In allen Bundesländern, in denen die Behörden den Umbruch von Feldern mit gentechnischen Verunreinigungen verfügt hatten, haben Bauern gegen diese Anordnungen geklagt. Die Klagen wurden bislang immer abgewiesen. Die Ausnahme: Der Hessische Verwaltungsgerichtshof stellte im März 2009 fest, dass die Anordnung des Regierungspräsidiums Gießen vom September 2007 auf Umbruch von Feldern, auf denen gentechnisch veränderter Raps der Sorte Falcon GS40/90 wuchs, rechtswidrig sei. Dagegen legte das Land Hessen beim Bundesverwaltungsgericht in Leipzig Widerspruch ein.

### **Über was entscheidet das Bundesverwaltungsgericht am 29. Februar 2012?**

Bei dem zu erwartenden Urteil geht es um folgende Fragen:

- Dürfen Behörden den Umbruch der Felder anordnen, auf denen gentechnisch verunreinigtes Saatgut ausgebracht wurde?
- Welche Handhabe bietet das Gentechnikgesetz, um verunreinigtes Saatgut nach der Aussaat zu beseitigen?
- Enthält das Gentechnikgesetz eine Regelungslücke, weil es den Fall von Aussaat bzw. Freisetzung gentechnisch verunreinigten Saatguts und dessen anschließender Vernichtung möglicherweise überhaupt nicht erfasst?

### **Wie argumentiert das Land Hessen?**

Hessen argumentiert im Einklang mit den anderen Bundesländern und der Bundesregierung. Gentechnisch verändertes Saatgut, für das keine Genehmigung zum Anbau vorliegt, darf nicht angebaut bzw. freigesetzt werden. Geschieht dies trotzdem, liegt ein Verstoß gegen das Gentechnikgesetz vor. Deshalb müssten Pflanzen, die bereits ausgesät seien, umgehend beseitigt werden.

### **Wie argumentiert der klagende Landwirt?**

Der klagende Landwirt bzw. seine Anwälte argumentieren, die Aussaat bzw. Freisetzung gentechnisch verunreinigten Saatguts stelle keinen Verstoß gegen das Gentechnikgesetz dar. Das ergebe sich aus der Definition von „Freisetzung“. Denn laut Gentechnikgesetz müsse eine „Freisetzung“ bewusst und gewollt erfolgen. Davon könne aber bei einem Bauern, der ohne sein Wissen gentechnisch verändertes Saatgut erworben und ausgesät habe, keine Rede sein. Folglich liege keine illegale Freisetzung vor – und damit auch kein Grund, den Umbruch eines Feldes anzuordnen.

### **Wie hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof geurteilt?**

---

<sup>5</sup> Bekannt sind Kosten bis zu 2000 Euro pro Hektar. Diese Zahl bezieht sich auf die Aussaat des GVO-Mais NK 603, nicht auf den in Leipzig zu verhandelnden Verunreinigungsfall mit GVO-Raps. Der NK 603 wurde 2010 in konventionellem Saatgut der Firma Pioneer gefunden. Die Verunreinigung wurde erst bekannt, nachdem 228 Landwirte den verunreinigten Mais bereits auf etwa 2000 Hektar ausgesät hatten. Weil Pioneer das Land Niedersachsen, dessen Behörden die Verunreinigung entdeckt hatten, für eine verspätete Veröffentlichung der Analyseergebnisse verantwortlich machte und außerdem das Probenahmeverfahren als „fehlerhaft“ kritisierte, sah sich das Unternehmen nicht verpflichtet, die Landwirte zu entschädigen. Es bot ihnen lediglich ein „Darlehen“ an – unter der Voraussetzung, mit Pioneer ein „Amtshaftungsverfahren“ gegen Niedersachsen zu fordern. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dobrinski-Weiss et. al. Zur Situation der durch Saatgut-Verunreinigungen mit NK 603 geschädigten Landwirte. 11. 11. 2010. Drucksache 17/3722. Vorbemerkung der Fragesteller.

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof folgt der Argumentation der Kläger. Weil der Begriff der Freisetzung an die Kenntnis des eigenen Tuns geknüpft sei und gezieltes Handeln voraussetze, liege kein Verstoß gegen das Gentechnikgesetz aufgrund einer nicht genehmigten Freisetzung vor. Damit habe die Behörde keine Rechtsgrundlage gehabt, den Umbruch anzuordnen. Die entsprechende Anordnung des Regierungspräsidiums Gießen sei mithin rechtswidrig.

### **Wie könnte das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts Leipzig lauten?**

Es sind im Wesentlichen drei Szenarien denkbar:

- Die Klage des Landwirts wird abgewiesen. Alles bleibt wie es ist; die Anordnungen der Behörden auf Umbruch sind rechtskonform.
- Das Bundesverwaltungsgericht überweist den Fall an den Europäischen Gerichtshof.
- Das Bundesverwaltungsgericht folgt der Argumentation des klagenden Landwirts.

### **Was wäre, wenn das Bundesverwaltungsgericht der Argumentation des klagenden Landwirts folgt?**

Das Bundesverwaltungsgericht würde den Saatgutfirmen eine „Lizenz zur Verunreinigung“ erteilen. Ihr unkorrektes Arbeiten würde belohnt, vor Schadensansprüchen von Bauern wären sie weitgehend gefeit.

Die Bundesländer hätten keine rechtliche Handhabe mehr, den Umbruch von Feldern anzuordnen, auf denen gentechnisch verunreinigtes Saatgut wächst. Auf Deutschlands Äckern dürfte Saatgut ausgebracht werden, das mit für den Anbau nicht zugelassenen GVO verunreinigt ist. Betroffen wäre jede Art von Saatgut für jede Art von Pflanze, für die es gentechnisch veränderte Varianten gibt: Raps, Mais, Zuckerrübe, Weizen, Soja, Kartoffeln etc. Die Folge wären wilde, unkontrollierte und unkontrollierbare Freisetzungen aller möglichen GVO. Es wäre künftig möglich, dass Pflanzen mit für den Anbau nicht zugelassenen GVO-Konstrukten zur Blüte kämen, sich auskreuzen und vermehren könnten. Dies hätte massive Konsequenzen für die betroffenen Bauern selbst, für benachbarte Betriebe, für ImkerInnen und in der weiteren Umgebung liegende Züchtungs- und Vermehrungsflächen. Und vermutlich auch für VerbraucherInnen, denn dass diese Pflanzen früher oder später auch in die Nahrungskette gelangen, ist sehr wahrscheinlich. Eine gentechnikfreie Landwirtschaft und Lebensmittelproduktion in Deutschland wäre massiv in Frage gestellt.

#### **Kontakt:**

Heike Moldenhauer

BUND-Gentechnikexpertin

Tel: 030-27586-456

E-Mail: [heike.moldenhauer@bund.net](mailto:heike.moldenhauer@bund.net)